

2 AZR 21/07 - Tarifliche Kündigungsfrist für Arbeitnehmer mit längerer Betriebszugehörigkeit

Der Kläger im heute entschiedenen Fall war seit 1975 bei der Beklagten tätig, die weniger als 20 [Arbeitnehmer beschäftigte](#). Im Jahre 2005 legte die Beklagte den [Betrieb](#) still und kündigte dem Kläger am 14. November 2005 zum 31. Dezember 2005. Der einschlägige Manteltarifvertrag für die gewerblichen [Arbeitnehmer](#) und Angestellten des Kraftfahrzeuggewerbes in Bayern vom 5. April 2004 sieht für alle Kündigungen gegenüber Arbeitnehmern in Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten eine einheitliche Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende vor. Der Kläger, der die Beendigung als solche zuletzt nicht mehr in Abrede gestellt hat, machte geltend, die tarifliche Regelung sei unwirksam und das Arbeitsverhältnis ende erst mit Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist von sieben Monaten zum Monatsende, also am 30. Juni 2006.

Die Klage blieb wie schon in den Vorinstanzen auch vor dem [Bundesarbeitsgericht](#) erfolglos. Das Gesetz sieht zwar in § [622 Abs. 2 BGB](#) nach Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelte Kündigungsfristen für Kündigungen durch den [Arbeitgeber](#) vor. So beträgt die gesetzliche Kündigungsfrist nach 20-jähriger Zugehörigkeit zum [Betrieb](#) sieben Monate zum Monatsende. Die gesetzlichen Kündigungsfristen stehen aber nach der ausdrücklichen Anordnung in § [622 Abs. 4 BGB](#) zur Disposition der Tarifvertragsparteien. Von ihrer Befugnis zur Bestimmung abweichender Fristenregelungen haben die Tarifvertragsparteien hier einen nicht zu beanstandenden Gebrauch gemacht, indem sie für Kleinbetriebe unabhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit einheitliche Kündigungsfristen vorgesehen haben. [@]

BAG Urteil vom 23. April 2008 - [2 AZR 21/07](#); Quelle: [BAG PM 24/2008](#)

[LAG](#) Nürnberg, Urteil vom 5. Dezember 2006 - 6 Sa 450/06